

Alte Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;"><b>Satzung der Stadt Karlsruhe für die Jugendmusikschule Neureut</b></p> <p>vom 15. Dezember 1998 (Amtsblatt vom 23. Dezember 1998), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Oktober 2005 (Amtsblatt vom 25. November 2005)</p> <p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;"><b>Satzung der Stadt Karlsruhe für die Jugendmusikschule Neureut</b></p> <p>vom 15. Dezember 1998 (Amtsblatt vom 23. Dezember 1998), zuletzt geändert durch Satzung vom .....(Amtsblatt vom .....)</p> <p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 15 Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15 Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen</b></p>
<p>(1) .....</p> <p>(2) .....</p> <p>(3) .....</p>	<p>(1) .....</p> <p>(2) .....</p> <p>(3) .....</p>
<p>(4) Die Anträge sind schriftlich beim Sekretariat der Jugendmusikschule Neureut einzureichen. Über die Anträge entscheidet der Ortsvorsteher nach Anhörung der Leitung der Jugendmusikschule.</p>	<p>(4) Die Anträge sind schriftlich beim Sekretariat der Jugendmusikschule Neureut einzureichen. Über die Anträge entscheidet der Ortsvorsteher nach Anhörung der Leitung der Jugendmusikschule.</p>

<p>Eine Ermäßigung wird erst ab dem Monat gewährt, in dem der Antrag eingegangen ist. Die Gebührenermäßigung gilt jeweils für ein Kalenderjahr und ist nach Ablauf eines Jahres erneut zu beantragen. Über die Anträge wird nach Maßgabe der jeweils geltenden Richtlinien zur Durchführung von Schulgeldermäßigung an der Jugendmusikschule nach Ablauf des Kalenderjahres entschieden.</p>	<p>Die Befreiung von den Unterrichtsgebühren gilt jeweils für 12 Monate ab dem Monat, in dem der Antrag eingegangen ist. Bei Empfängern von Grundsicherung nach SGB II oder SGB XII, Arbeitslosengeld I, Bafög oder sonstigen Hilfen zum Lebensunterhalt gilt die Befreiung bis zum Ablauf der jeweiligen amtlichen Bescheinigung.</p> <p>Werden die zur Bewilligung einer Gebührenermäßigung erforderlichen Nachweise über Einkommen, Miete u.s.w. erst verspätet eingereicht, kann eine Befreiung erst ab dem Monat gewährt werden, der dem Monat folgt, in dem die vollständigen Nachweise vorliegen. Werden die Nachweise nicht umfassend vorgelegt, ist eine Befreiung von Unterrichtsgebühren nicht möglich.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>In-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Die letzte Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>In-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Die letzte Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.</p>